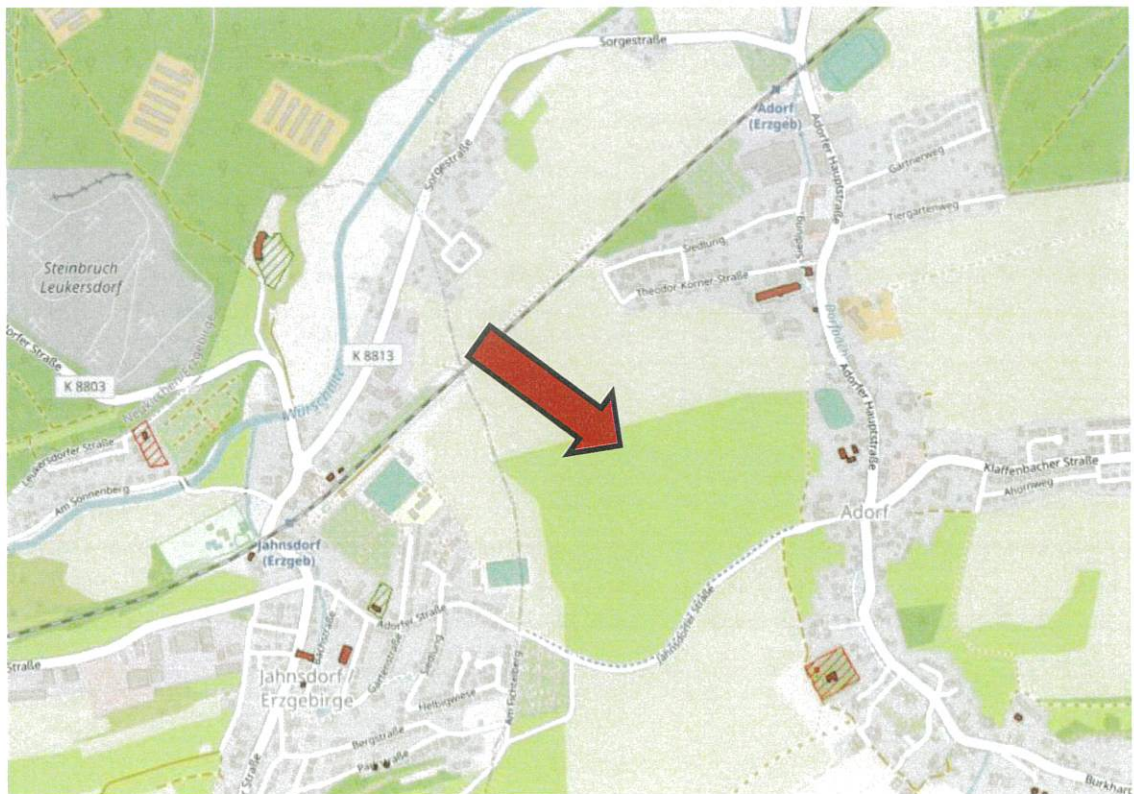


Bebauungsplan Sondergebiet „Agri-PV Adorf“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Sondergebiet „Agri-PV Adorf“

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

1. Begründung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Agri-PV Adorf“

Bei der Umsetzung der Energiewende im Freistaat Sachsen ist die Nutzung solarer Energie eine wichtige Säule der zukünftigen Energieversorgung Sachsens. Die Gewinnung von Solarenergie mittels Photovoltaikanlagen auf Freiflächen ist zusätzlich zu Anlagen auf Dächern bzw. an Gebäuden oder Lärmschutzwänden ein weiterer Baustein zur Erreichung der sächsischen Ausbauziele.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO₂-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. März 2022, Aktenzeichen 1. BvR 1187/17, Leitsatz Nr. 3).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-PV Adorf“ im Gemeindegebiet Neukirchen, Ortsteil Adorf schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes nach § 11 BauNVO und erhöht damit den regionalen Erzeugungsanteil an erneuerbaren Energien. Die Next2Sun-Gruppe, Hersteller und Projektentwickler für vertikal errichtete Agri-PV-Anlagen, beabsichtigt auf einer Fläche nordwestlich der Ortschaft Adorf eine entsprechende Anlage umzusetzen. Ziel ist eine kombinierte Nutzung der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 17,2 ha und betrifft das Flurstück 557/5 der Gemarkung Adorf. Das Vorhaben grenzt im Nordwesten an die Ortslage von Adorf. Westlich der Vorhabenfläche befindet sich der Sportplatz von Jahnsdorf sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich und auch südlich ist die Fläche von weiteren Landwirtschaftsflächen umschlossen. Die Erschließung der Fläche ist von der Jahnsdorfer Straße über eine private Zuwegung (Flurstück 540/1 Gemarkung Adorf) möglich.

Das Plangebiet stellt sich im Wesentlichen als landwirtschaftliche Fläche dar. Die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage führt temporär zu einer Behinderungen der landwirtschaftlichen Nutzung in einem eng begrenzten Umfang. Während des Betriebs der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist parallel zur Energieerzeugung eine Bewirtschaftung von ca. 90% des Bodens zwischen den Modulreihen möglich. Im Zuge der Planaufstellung werden durch entsprechende Festlegungen Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung und landschaftsverträglichen Gestaltung des Plangebietes vorgesehen.

Hierzu wird neben gezielten Maßnahmen und Anpflanzungen auch die Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung mittels DIN SPEC planerisch integriert.

Durch die Errichtung der vertikalen bifacialen Agri-PV wird es zu keiner nennenswerten Versiegelung kommen. Die Aufständigung der Solarmodule erfolgt mittels betonfreier Ramm-pfähle, so dass von einer Flächenbebauung von weniger als 1% ausgegangen werden kann. Der Boden wird durch die angestrebte Planung nicht wesentlich verändert, der Wasserhaushalt bleibt unverändert. Eine Bodenaustrocknung wird durch den reduzierten Wind auf der Fläche und durch eine Teilverschattung verhindert, so dass gleichzeitig eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

2. Verfahrensablauf

Vom Gemeinderat wurde am 22.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes (Beschluss Nr.: 18/2023) für diese Planung beschlossen.

Im Zeitraum vom 24.07.2023 bis einschließlich 24.08.2023 fand auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.06.2023 (Beschluss Nr.: 65/2023), der im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen am 12.07.2023 veröffentlicht wurde, die Beteiligung zum Vorentwurf statt. Im Zuge dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligten sich mehrere Bürger und Bürgerinnen.

Parallel dazu wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.07.2023 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden nach Abwägung in den zu erstellenden Entwurf eingearbeitet.

Der Gemeinderat hat am 31.01.2024 (Beschluss Nr.: 7/2024) den Entwurf und die Begründung sowie den Umweltbericht des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-PV Adorf“ gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf hat in der Zeit vom 26.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024 nach Veröffentlichung im Amtsblatt vom 14.02.2021 öffentlich ausgelegt. Es beteiligten sich weitere Bürger und Bürgerinnen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Parallel dazu wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.02.2024 erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf am 24.04.2024 abgewogen (Beschluss Nr.: 41/2024). Der Gemeinderat hat anschließend den Bebauungsplan am 24.04.2024 (Beschluss Nr.: 42/2024) beschlossen (Satzungsbeschluss). Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2024 gebilligt.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden im Verfahren abgewogen. Das Abwägungsergebnis wurde am 03.05.2024 mitgeteilt.

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 18.07.2024 AZ.: 01619-2024-60 erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 14.08.2024 im Amtsblatt bekannt gemacht.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Umweltbericht wurden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies sollte die sachgerechte Abwägung erleichtern. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden (Scoping im Zuge der frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 2 (4) bzw. § 4 (1) BauGB) festgelegt und basieren auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht beschrieben. Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-PV Adorf“ sind insbesondere aufgrund der für den Naturraum vorhandenen Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes bezogen auf die Schutzgüter kaum Umweltbelastungen verbunden. Negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt ergeben sich aufgrund der geplanten Nutzung nicht durch Bodenversiegelungen. Die tatsächliche Flächenversiegelung bleibt auf die Bereiche der punktuellen Verankerung im Boden für die Solarmodule und die erforderlichen Nebenflächen beschränkt. Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau, Kanal, Wasserver- und Entsorgung) sind für die Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage nicht geplant. Die geplante Erschließung erfolgt in einer wasserdurchlässigen Bauweise.

Zu berücksichtigen sind zudem die grünordnerischen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches, die zu einer Aufwertung gegenüber der bisherigen Nutzung beitragen. Aus Sicht des Biotopwertes stellt der Eingriff in Natur und Landschaft eine Wertsteigerung dar. Somit werden keine Ausgleich- / Ersatzmaßnahmen durch die geplante Umnutzung notwendig

Das Vorhaben führt jedoch zu einer geringfügigen Minderung der ästhetischen Funktion der Landschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit). Freiflächen-Photovoltaikanlagen führen aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Es handelt sich um landschaftsfremde Objekte, so dass regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Die Sichtbarkeit der geplanten großen Agri-Photovoltaikanlage „Adorf“ ist insbesondere aufgrund der Nähe zu den Ortschaften Adorf und Jahnsdorf gegeben. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch visuelle Störungswirkungen wird die Anlage naturverträglich gestaltet.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde außerdem ein Artenschutzgutachten für das Vorhaben: „Agri-PV Adorf“ durch die igc Ingenieurgruppe Chemnitz GbR erstellt. Das Ergebnis aus der artenschutzfachlichen Risikoeinschätzung wurde im Bebauungsplan berücksichtigt.

4. Beurteilung der Umweltbelange

Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gab es Hinweise zur Planung.

4.1 Vorentwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB:

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes gemäß § 3 (1) BauGB fand in Form einer Offenlegung der Planunterlagen vom 24.07.2023 bis einschließlich 24.08.2023 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-PV Adorf“ Stellung zu nehmen. Sie wurden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden folgende Hinweise zu den umweltbezogenen Belangen gegeben:

Landesdirektion Chemnitz (08.08.2023)

Im Regionalplan Region Chemnitz ist die Fläche als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt, zudem befindet sie sich dann in einem Kaltluftentstehungsgebiet.

Für die raumordnerische Bewertung ist insbesondere das Ziel Z 10.2.2 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge relevant. Demnach sollen Großprojekte zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur verwirklicht werden, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können. Im neuen Regionalplan Region Chemnitz wird die Festlegung mit Ziel Z 3.2.3 beibehalten.

Planungsverband Region Chemnitz (08.08.2023)

In der Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplans Region Chemnitz - Satzungsfassung ist für den Bereich der geplanten Anlage ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Entsprechend der Begründung zu Ziel Z 3.2.3 des Regionalplanes sind innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft nur Anlagen zulässig, welche die Anforderungen an eine Agri-PV entsprechend der DIN SPEC 91434 erfüllen.

In der Begründung des Bebauungsplanes ist die vorgesehene Kategorisierung der geplanten Agri-PV darzulegen (vgl. dazu Kap. 4 der DIN SPEC 91434). Ebenso liegt den Antragsunterlagen kein landwirtschaftliches Nutzungskonzept entsprechend des Anhanges A der DIN SPEC 91434 bei.

Landratsamt Erzgebirgskreis, Umweltamt (23.08.2023)

Denkmalschutz:

Die archäologischen Belange wurden in der Planzeichnung, Teil B Textteil, III. Hinweise zur Planung Nr. 4 sowie in der Begründung auf Seite 51, Punkt 11.2.7. aufgenommen.

Immissionsschutz:

Vom geplanten Sondergebiet sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen hinsichtlich Lichtreflexionen zu erwarten. Der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ist hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch“ aus fachlicher Sicht ausreichend.

Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz:

Bei dem am Standort auftretenden Bodentyp handelt es sich um den Parabraunerde-Pseudogley. Diese Böden erfüllen die natürlichen Bodenfunktionen nach den digitalen Bodendaten in hohem Maß, insbesondere das Wasserspeicher- sowie Filter- und Puffervermögen. Zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit in diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass diese nach den Bodenfunktionskarten für den Standortbereich ebenfalls als „hoch/ sehr hoch“ eingestuft wird. Auf Grund des anderen Bewertungsansatzes in den Karten zur Bodenschätzung wird die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens demgegenüber geringer eingestuft (überwiegend Zustandsstufe 5).

Da es sich bei dem vorliegenden Bodentyp weiterhin um Böden mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit handelt, sind für die Umsetzung des geplanten Vorhabens geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gegen schädliche Bodenverdichtungen und die damit einhergehende Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen. Entsprechende Vorschläge sind im Umweltbericht bereits enthalten und sind bei der Durchführung des Vorhabens umzusetzen.

Um die Berücksichtigung von derartigen Maßnahmen und eine bodenschonende Ausführung der Baumaßnahmen zu gewährleisten, ist die geforderte Bodenkundliche Baubegleitung als Maßnahmen zum Schutz des Bodens im BPL festzusetzen.

Weiterhin ist aufgrund der standortspezifischen Besonderheiten im Geltungsbereich für die landwirtschaftliche Nutzung im Zeitraum des Betriebs der PV-Anlage auf die Einhaltung der guten fachlichen Praxis gemäß § 17 BBodSchG hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für den geplanten Umbruch der Fläche und die vorgegebenen Fahrspuren in Hangrichtung.

Aus den im „LUIS“ bereitgestellten Erosionsgefährdungskarten zur potenziellen Bodenerosionsgefährdung durch Wasser ist ersichtlich, dass der Standort überwiegend im Bereich von Flächen liegt, für die großflächig eine sehr hohe potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser ausgewiesen ist.

Nach derzeitiger Aktenlage sind keine Altlastenverdachtsflächen auf der geplanten Fläche im Sächsischen Altlastenkataster erfasst.

Naturschutz:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen BPL befindet sich in keinem dem Naturschutzrecht unterliegenden Schutzgebiet oder bekanntem, kartierten gesetzlich geschützten Biotop.

Artenschutz: Ein Artenschutzgutachten wird von der igc Ingenieurgruppe Chemnitz GbR erstellt. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann dem beschriebenen Umfang der Kartierung zugestimmt werden. Eine vollständige Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange kann erst mit Einreichung aller Unterlagen erfolgen.

Eingriffsregelung: Die beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, können aber noch nicht abschließend eingeschätzt werden, da sich mögliche weitere Forderungen aus dem Artenschutzgutachten ergeben können. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Neukirchen, sodass ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Der Eingriff besteht hier neben der geringfügigen Flächenversiegelung vor allem in der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Nach Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der grünordnerischen Maßnahmen keine Ausgleich-/ Ersatzmaßnahmen durch die geplante Umnutzung notwendig werden. Dem Ergebnis der Bilanzierung kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Bewertung des Landschaftsbildes: Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff ins Landschaftsbild wird eine naturverträglich gestaltete Agri-PV-Anlage vorgeschlagen. Zur Vermeidung visueller Störwirkungen ist die Anpflanzung von Sträuchern im Norden und Westen geplant. Es ist zu prüfen, ob die bisher geplante Anpflanzungsfläche von Sträuchern im Westen des Plangebiets ausreichend ist, da sich dort die Wohnbebauung in maximal 200 m Entfernung befindet. Es ist kaum Bewuchs auf den umliegenden Flächen der Wohnbebauung vorhanden.

Landwirtschaft:

Es bestehen trotz der Betroffenheit der agrarstrukturellen Belange aus folgenden Gründen keine Bedenken. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden von dem Eigentümer selbst landwirtschaftlich genutzt und sind somit auch Bestandteil des Betriebsregimes. Es ist somit davon auszugehen, dass die Existenz des landwirtschaftlichen Unternehmens durch das Vorhaben nicht gefährdet ist.

Siedlungswasserwirtschaft:

Grundsätzlich darf vom Vorhaben keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser ausgehen. Das Vorhaben liegt nicht in einem festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet sowie Hohraumgebiet. Es bestehen keine Bedenken wenn die Hinweise und Forderungen eingehalten werden:

Soll das Niederschlagswasser versickert werden, hat dies gemäß § 46 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) schadlos ohne Beeinträchtigung Dritter auf eigenem Grundstück zu erfolgen. Es ist eine breitflächige Versickerung über die bewachsene Bodenschicht anzustreben. Vorzugsweise sollte ein freies Ableiten des Niederschlagswassers in den Untergrund erfolgen. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes muss gewährleistet sein.

Ist das Vorhaben verbunden mit dem Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Trafostation) wird auf den Besorgnisgrundsatz und die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach §§ 62 und 63 WHG verwiesen. Die konkrete technische Ausgestaltung einer derartigen Anlage und die Pflichten des Anlagenbetreibers einschließlich erforderlicher Anzeige- und Eignungsfeststellungsverfahren sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) festgelegt.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (18.08.2023)

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen. Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung sollten die Hinweise und Anforderungen der Agrarstruktur / Landwirtschaft beachtet werden. Wir empfehlen auch die geologischen Hinweise zu berücksichtigen. Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Hinweise und Anforderungen

Bei der Errichtung der Agri-PV-Anlage sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und der Bodenerosion zu treffen. Beim Aushub der Bodenschichten sind diese zu trennen und entsprechend wieder einzubringen; das Räumen des Arbeitsstreifens und das Lagern von Mutter- und Unterboden muss zur Vermeidung von Verdichtungen im trockenen Zustand zu erfolgen, um nachhaltige Schäden hinsichtlich der Bodenstruktur und damit der Bodengüte zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Fläche ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen, bewirtschaftbaren Zustand zu versetzen, der keine Nachteile im Vergleich zum Bodenzustand vor der Baumaßnahme birgt. Die Erreichbarkeit aller zu bewirtschaftenden Teilflächen muss gewährleistet bleiben. Die Funktionsfähigkeit von Meliorationsanlagen auf drainierten Flächen ist sicherzustellen; bei Beschädigungen ist die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Dazu sind die in den Flächen vorhandenen Drainageleitungen vor Baubeginn zu erkunden.

Bei der Querung von Wasserläufen dürfen keinerlei Schäden entstehen, die eine Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zur Folge haben würden. Die erforderlichen Zwischenlagerplätze für Mutterboden bzw. für die Rohre sollten rechtzeitig mit den Landwirtschaftsbetrieben vor Ort abgesprochen werden, um Schädigungen der landwirtschaftlichen Kulturen so gering wie möglich zu halten bzw. gänzlich zu vermeiden.

Der Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahmen und die erforderliche Dauer bei vorübergehenden Inanspruchnahmen sind grundsätzlich nach Möglichkeit so zu wählen, dass sie mit landwirtschaftlich erforderlichen Terminen und Gegebenheiten (z.B. Fruchtfolgegestaltung oder Antragstellung in der Agrarförderung) abgestimmt sind, um unnötige Aufwendungen und Kosten für Bestellung und Pflege bzw. Ertragsausfälle und andere Bewirtschaftungsschwernisse sowie agrarstrukturelle Nachteile frühzeitig ausschließen zu können.

Allgemeine geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet

Aus regionalgeologischer Sicht befindet sich das Plangebiet in der Erzgebirgsnordrandzone. Das natürliche geologische Profil wird zuoberst durch eine Mutterbodenschicht abgeschlossen. Unter dem Mutterboden folgt geringmächtiger, eiszeitlich abgelagerter Hanglehm und/ oder Hangschutt. Der darunter vorkommende Festgesteinsuntergrund wird am Standort durch Kristallingestein metamorpher Genese in Form von Phyllit (Ton- bis Schluffphyllit, anchimeta-morph bis normalmetamorph, grün - mittelgrau, örtlich stark quarzstreifig) gebildet. An seiner Oberfläche liegt der Phyllit verwittert bis zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor.

Aus hydrogeologischer Sicht ist oberflächennahes Grundwasser des Zwischenabflusses an den Hangschutt und die rolligen Zersatzbildungen des Festgesteins gebunden. Diese Horizonte bilden einen oberflächennahen Porengrundwasserleiter aus, in dem eine oberflächennahe, überwiegend saisonale und niederschlagsabhängige Grundwasserführung vorkommt. Eine verstärkte Grundwasserführung ist während der Tauperiode im Frühjahr oder nach niederschlagsreichen Zeiten zu erwarten. In Trockenzeiten können ungesättigte Verhältnisse in dieser Einheit vorkommen. Innerhalb des Festgesteins tritt Grundwasser gebunden an das vorhandene hydraulisch wirksame Trennflächengefüge, z. B. auf Klüften, Spalten, Störungen auf. Das unverwitterte Festgestein bildet einen Kluffgrundwasserleiter aus.

Erosionsabflussbahn

In der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass im nordwestlichen Plangebiet aus nördlicher Richtung kommend eine lokal begrenzte Oberflächenwasserabflussbahn kartiert wurde. Diese gilt als erosionsgefährdet und stellt damit eine potenzielle geogene Naturgefahr für Lockergesteins-Massenverlagerungen dar. Im Rahmen der weiteren Planung wird empfohlen auf einen ausreichenden Erosionsschutz zu achten.

Bund für Umwelt und Naturschutz Sachsen e.V. (14.08.2023)

Für die Umweltprüfung sollte ein Prüfradius von 100 m angenommen werden, um potentielle Scheuchwirkungen auf sensible Tierarten erfassen zu können.

Bodenschutz: Bei der Errichtung von Agri-PVA auf Ackerflächen sollten besondere Vorkehrungen gegen Verdichtungen und Spurrillen vorgenommen werden. Grundsätzlich sollten für die Errichtung von Agri-PVA nach Möglichkeit trockene und stabile Bodenverhältnisse genutzt werden. Deshalb soll möglichst keine Befahrung der Fläche mit Baumaschinen nach Regenfällen erfolgen. Beim Bau sollen daher unbedingt alle vorsorglichen Maßnahmen zur Reduzierung der Bodenverdichtung ergriffen werden. Sollte dies bei schlechter Witterung nicht ausreichen, muss im Zweifelsfall ein temporärer Baustopp erfolgen.

Biodiversitätsschutz: Anhand von allgemeinen Untersuchungen zu Altgrasstreifen wird angenommen, dass sich die Pflegestreifen sowohl im Ackerbau als auch auf Dauergrünland positiv auf die florale und faunistische Biodiversität auswirken. Es wird eine Wirkung ähnlich zu jener von mehrjährigen Blühstreifen erwartet, sofern die Streifen hinreichend groß sind. Allerdings sind die Pflegestreifen bei einer vertikalen Agri-PV-Anlage in der Regel nur 1 bis 2 m breit. Im Projekt BiWiBi wurde eine Verbreiterung dieser Blühstreifen auf 3 m auf beiden Seiten der Modulreihen empfohlen, da der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einen Einfluss auf die Biodiversitätsentwicklung hat. Sollten bei der Planung der Bewirtschaftung räumliche Kapazitäten frei werden, sollten diese in eine Verbreiterung des Blühstreifens investiert werden.

Landesverband Sächsischer Heimatschutz e.V. (18.08.2023)

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung soll durchgeführt werden. Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG vor, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die planerischen Festlegungen aufzunehmen. Bei Zutreffen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sind i.V.m. Abs. 5 BNatSchG prognosesichere, ökologisch-funktionale vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu formulieren

In Bezug auf die Bewertung der landschaftsästhetischen Auswirkungen durch die Agri-PV-Anlage ist das Landschaftsbild nach § 1 Abs. 1 BNatSchG für folgende Kriterien zu bewerten: Vielfalt, Eigenart, Schönheit, aber auch Erholungswert der Landschaft. Des Weiteren sind die Wirkfaktoren der Anlage wie Modulführung sowie die räumliche und visuelle Reichweite einzubeziehen. Für die Bewertung landschaftsästhetischer Einflüsse durch die Agri-PV-Anlage sind folgende Analysen unumgänglich: Sichttraumanalysen und virtuelle Modelle bzw. Fotomontagen zur Bewertung von wo aus und in welcher Intensität die geplante Anlage künftig zu sehen sein wird; Bestimmung des zu erwartenden Sichttraums und der räumlichen Reichweite der visuellen Wirkungen; sachlich und räumlich differenzierte Bewertung der Empfindlichkeit und Bedeutung des Landschaftsbildes im betroffenen Sichtraum, hier Unterscheidung zwischen direkter Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme und indirekten visuellen Wirkungen; nachvollziehbare Analyse der Vorbelastung im betroffenen Sichtraum; qualitative Analyse inwieweit die Eigenart der Landschaft durch die Agri-PV-Anlage verändert wird; Erfassung potentieller optischer Störreize einschließlich der Bandwirkung; Berücksichtigung der Wirkungen durch Reflexion und Blendungen.

Öffentlichkeit

Beeinträchtigung der Blickbeziehungen ins Würschnitztal; erheblicher Eingriff in die vorhandene Kulturlandschaft durch die Größe, die Uniformität und Materialverwendung; das Ortsbild nordwestlich der Jahnsdorfer Straße wird dadurch dauerhaft ungünstig verändert.

Unterbrechung der Fernwildwechsel zwischen Neukirchen und Meinersdorfer Wald durch die „geschlossene Bebauung“; Aufgrund der Einfriedung und damit einhergehender Abtrennung eines bestehenden Wildfernwechsels ist mit erhöhter Unfallgefahr an der Bahnlinie und der Verbindungsstraße Adorf-Jahnsdorf aufgrund ziellos wechselnder Wildtiere zu rechnen; Zerstörung der Struktur des Jagdbezirkes/Riegelwirkung.

Beeinträchtigung der Anwohner durch Wind und Betriebsgeräusche sowie Blendwirkung.

Die Äußerungen und Hinweise wurden geprüft, abgewogen und sind in den Entwurf des Bebauungsplanes eingeflossen.

4.2 Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB:

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde vom 26.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024 öffentlich ausgelegt. Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde im selben Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Schreiben vom 26.02.2024).

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden folgende Hinweise zu den umweltbezogenen Belangen gegeben (gleichlautende Hinweise wie im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB sind hier nicht aufgeführt):

Landratsamt Erzgebirgskreis, Umweltamt (22.04.2024)

Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz:

In der Planzeichnung, Teil B Textteil, III. Hinweise zur Planung ist unter Nr. 1. noch die nachfolgende Ergänzung zum Bodenschutz vorzunehmen: Das gemäß der Festsetzung unter Ziffer 1. im Punkt 8.7 mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Unternehmen ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen.

Naturschutz:

Die im Artenschutzgutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 sind nicht unter Teil B Textteil, III Hinweise zur Planung, sondern unter Teil B Textteil, 1. Bauplanungsrechtliche sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen in der Planzeichnung aufzunehmen.

Die Ergebnisse des Feldlerchen-Monitorings (Vermeidungsmaßnahme V5) sind zusätzlich an die untere Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises zu übermitteln.

Landwirtschaft:

Es sollte sichergestellt werden, dass über den gesamten Zeitraum des Betriebes der Agri-Photovoltaikanlage die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt. Eine negative Beeinträchtigung der anliegenden Landwirtschaftsflächen muss ausgeschlossen werden.

Bund für Umwelt und Naturschutz Sachsen e.V. (14.08.2023)

Die Barrierewirkung der Anlage für den Fernwildwechsel wird nicht ausreichend gewürdigt. Ein 50 m breiter unbebauter Streifen zwischen Anlage und Siedlung könnte sich als zu knapp erweisen. Das Wild wird damit nah an die Bebauung gedrängt und der ohnehin bestehende Unfallschwerpunkt an der Jahnsdorfer Straße verstärkt. Um diese Risiken zu minimieren, sollte ein Abstand von mind. 100 Metern zwischen Anlage und Siedlung eingehalten werden

Die Ausbringung von Insektenhotels wird begrüßt. Es werden Vorschläge zur Ausführung aufgeführt.

Landesjagdverband Sachsen e.V. (25.03.2024)

Durch die Barrierewirkung der Anlage werden Fernwechsel beeinträchtigt und der genetische Austausch behindert. Die Feststellung von Fernwechseln, Wildwegen muss im Rahmen der Planung durch Kartierung bzw. durch ein Hinzuziehen des Jagdausübungsberechtigten erfolgen. Um eine Barrierewirkung durch die Zäunung der Anlage zu vermeiden, ließe sich eine Einfriedung mittels standortgerechter Niederhecken gestalten. Bei Zäunungen bedarf es einer Bodenfreiheit des Zauns von mindestens 20 cm für kleinere (Wild-)Tierarten. Aus Gründen der Niederwildhege und des Schutzes anderer Tierarten bedarf es eines Prädatorenmanagements. Hier ist der Jagdausübungsberechtigte hinzuzuziehen.

Hinsichtlich der Mahd ergehen folgende Empfehlungen: Um lokale Bodenbrüter wie bspw. die Feldlerche zu schützen, sollte eine Mahd nicht vor dem 1. August erfolgen. Die Feldlerche beginnt mit Nestbau und Brut erst Mitte April. Bis Mitte Juli / Anfang August brütet sie ein zweites Mal.

Für den wildtierfreundlichen Ausbau der Solarenergie wird auf das Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV) verwiesen. Für die Vereinbarkeit von Klima- und Natur- bzw. Artenschutz sind die Kriterien und Forderungen zur ökologischen / (wild-) tierfreundlichen Planung, Errichtung und Gestaltung von FPV-Anlagen umzusetzen.

Naturschutzverband Sachsen e.V., Grüne Liga e.V. (26.03.2024)

Die vorliegende Agri-PVA führt zum Lebensraumverlust von Vögeln des Offenlandes, insbesondere der Feldlerche, da die Module aufgrund ihrer Kulissenwirkung den Acker als Fortpflanzungsgebiet entwerten. Inwieweit Feldlerchen in Freiflächen-PVA brüten, ist strittig. Im Gegensatz zu den Annahmen der Planverfasser, bei denen von einer Fortexistenz von Feldlerchenbruthabitaten in Freiflächensolaranlagen ausgegangen wird, gibt es unabhängige Feldstudien, die etwas anderes aussagen. Für Agri-PVA gibt es keine wissenschaftlichen Studien bezüglich der Feldlerche. Um einen Umweltschaden zu vermeiden ist daher davon auszugehen, dass Feldlerchen nicht zwischen den Modulreihen brüten (worst-case-Annahme bei fehlenden, wissenschaftlich belastbaren Fakten).

Vorliegend wurden 4 Reviere innerhalb des Plangebietes und 4 Reviere im Umfeld kartiert. Letztere in einem Abstand > 50 m von der Anlage, so dass letztlich 4 Reviere sicher betroffen sind. Sollte die PV-Anlage trotz unserer Ablehnung genehmigt werden, ist dafür Ersatz zu schaffen. Die Idee, der sogenannten „Prognoseunsicherheit“ mit einem Monitoring zu begegnen, wird vom Gesetz nicht gedeckt und ist daher als rechtswidrig abzulehnen.

Um den Verlust von Brutpaaren (BP) der Feldlerche zu kompensieren, sind üblicherweise pro BP 0,5 ha Acker feldlerchengerecht zu bewirtschaften. Das kann durch die Anlage von Ackerbrachen oder die dauerhafte vogelgerechte Acker-Bewirtschaftung ohne Dünger, Pestizide und mit verminderter Einsaatstärke erfolgen. Bei 4 Brutpaaren Feldlerche sind somit 2 ha Acker (50 m und mehr außerhalb von Kulissen) erforderlich. Die Maßnahme ist auf die Dauer des Bestehens der Anlage vertraglich zu sichern und verbindlich festzuschreiben.

Die Vergrümmungsmaßnahme V3 (Flutterbänder) für die Feldlerche ist nach zahlreichen Beobachtungen unsererseits wirkungslos. Die Feldlerche nutzt die Fläche weiterhin für die Brut. Um den Tötungstatbestand sicher auszuschließen, ist die Baumaßnahme im Zeitraum September bis März umzusetzen.

Das Vorhaben beeinträchtigt auch den Lebensraum der heimischen, nichtflugfähigen Wildtiere. Es handelt sich vorliegend um einen „gefangenen“ Freiraum, welcher aufgrund seiner Lage inmitten einer dichtbesiedelten Landschaft und seiner Größe einen wesentlichen Lebensraum bzw. Teil-Lebensraum für Wildtiere (Rehe, Feldhasen, Wildschweine, Füchse) darstellt. Mit der geplanten Errichtung der Anlage, welche umlaufend umzäunt ist, würde insbesondere für diese der Lebensraum in der Hälfte durchtrennt. Beide Teile des verbliebenen Freiraumes zwischen Bahnlinie und Jahnsdorfer Straße würden dann an der Engstelle nur noch durch zwei schmale Korridore am Sportplatz Jahnsdorf (Breite 30 m) sowie am Siedlungsrand Adorf (Breite 50 m) verbunden sein, in welchen der gesamte Wildwechsel stattfinden würde. Von diesen Randbereichen gehen erhebliche Störungen in Richtung der Wildwechsel aus.

Damit schränkt das geplante Vorhaben den Lebensraum für unsere heimischen Wildtiere erheblich ein. Sollte die PV-Anlage trotz unserer Ablehnung genehmigt werden, ist aus den o.g. Gründen der Korridor für den Wildwechsel zu erhöhen - am Sportplatz Jahnsdorf auf 50 m Breite (Mindestbreite Wildwechsel) und an der Seite des Adorfer Hintenweges (Schwerpunkt Wildwechsel) auf 100 m Breite. Weiterhin ist ein Abstand zwischen OK Boden und UK Einzäunung von 20 cm zu gewährleisten, um kleineren Wildtieren den Zugang zum Plangebiet zu verschaffen.

Weitere Auswirkungen des Vorhabens sind bei der Weiterleitung des Stromes zu erwarten. In den vorliegenden Unterlagen gibt es keine Angaben zum geplanten Anschlusspunkt (Freileitung, Erdkabel, welche Trasse. Auch dabei sind möglicherweise weitere Eingriffe zu erwarten, die ggfs. auszugleichen sind.

Öffentlichkeit

Bedenken, dass an der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche Richtung Bahnlinie eine Beschattung zu erwarten ist; Minderung der Erträge; Einfluss auf das Wachstum der Kulturen; Beeinflussung des Mikroklimas und der Drainagesysteme durch die Pfähle, der Wasserabläufe; Störung von Wildtieren z.B. des ansässigen Rehwildes.

Die Anlage liegt genau im Ein- bzw. Ausflugsbereich des Flughafens Jahnisdorf; Störung des Flugverkehrs auf Grund unvorhersehbarer Spiegelungen.

4.3 Abwägungsvorgang

Die Umwelthinweise wurden im Verfahren abgewogen und entsprechend dem Abwägungsergebnis in der Satzung beachtet. Mit der Bebauungsplansatzung werden somit keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet oder bewirkt. Es haben sich keine inhaltlich relevanten Aspekte ergeben, die eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes notwendig gemacht hätten.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Bebauungsplan unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der Hinweise des Umweltamtes keine nachteilig erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Bebauungsplan Sondergebiet „Agri-PV Adorf“ wurde am 24.04.2024 vom Gemeinderat beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2024 gebilligt. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 18.07.2024 AZ.: 01619-2024-60 erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 14.08.2024 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Neukirchen, den 12.08.2024


Thamm
Bürgermeister